

HOCHSCHULE ANHALT

ORDNUNG ZUR BESTELLUNG UND WIDERRUF VON HONORARPROFESSOREN

(HONORARPROFESSOREN-ORDNUNG)

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt vom 27.04.2022

Auf der Grundlage des § 47 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Sprachregelung	1
§ 2 Grundsätze	1
§ 3 Voraussetzungen	1
§ 4 Status und Aufgaben	2
§ 5 Verfahren und Bestellung	2
§ 6 Erlöschung und Widerruf	3
§ 7 Übergangsregelung	3
§ 8 In- und Außerkraftsetzung	3

§ 1 Geltungsbereich und Sprachregelung

- (1) Diese Ordnung regelt die Bestellung und den Widerruf von Honorarprofessuren an der Hochschule Anhalt.
- (2) Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechterspezifische Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Formulierungen gelten in allen Genderformen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Hochschule Anhalt (HSA) kann wissenschaftlich und/oder in der Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessoren gemäß § 47 HSG LSA bestellen.
- (2) Die Bestellung erfolgt auf Antrag des jeweiligen Fachbereichs durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt, sofern der Senat zuvor seine abschließende Zustimmung erteilt hat.
- (3) Die Bestellung erfolgt in der Erwartung, dass der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur Hochschule Anhalt pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots leistet und sich an Forschungs- und/oder Transferleistungen beteiligt.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Personen, die zu Honorarprofessoren bestellt werden sollen, dürfen der Hochschule nicht im Hauptamt angehören.
- (2) Zum Honorarprofessor kann nur bestellt werden, wer die Berufungsvoraussetzungen nach § 35 Absatz 2 bis 7 HSG LSA sowie eines der folgenden Kriterien erfüllt.
 - a) eine vorhergehende erfolgreiche langjährige Lehrtätigkeit, die mindestens 2 Semesterwochenstunden betrug, mit einer positiven Lehrevaluation an der HSA erbracht hat, oder
 - b) an Forschungs- und Transferprojekten der Hochschule als Kooperationspartner über mehrere Jahre entscheidenden Anteil hat oder
 - c) Mitglied von Leitungsebenen von Einrichtungen ist, mit denen auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages eine konkrete Zusammenarbeit in Lehre und Forschung vereinbart ist.

§ 4 Status und Aufgaben

- (1) Honorarprofessoren gehören als Angehörige der Hochschule zum nebenberuflich tätigen wissenschaftlich und künstlerisch tätigen Personal, sie sind berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ zu führen, diese Bezeichnung kann in der Form „Professor“ geführt werden. Honorarprofessoren haben das Recht der Teilhabe am wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Leben der Hochschule.
- (2) Gem. § 4 Absatz 3 der Grundordnung der Hochschule Anhalt können Honorarprofessoren mit der Bestellung gemäß § 47 HSG LSA und auf Antrag des Fachbereichsrates durch den Senat, für die Dauer der Tätigkeit, die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe 1 gemäß § 60 HSG LSA verliehen werden.
- (3) Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich- rechtlichen Verhältnis zur Hochschule, ein Beamten- oder privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis wird hierdurch jedoch nicht begründet.
- (4) Sie sind berechtigt, selbständig Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet abzuhalten, Prüfungen abzunehmen sowie Abschlussarbeiten zu betreuen und zu begutachten. Der Umfang der Lehrtätigkeit soll in der Regel mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester betragen und darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Lehrinhalte sind entsprechend der Modulbeschreibung mit dem Studienfachberater und/oder Studiendekan abzustimmen. Die Erfüllung der Lehrverpflichtung ist dem Präsidium im Rahmen der üblichen Lehrabrechnung mindestens jährlich mitzuteilen. Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ist die Aufnahme in ein Promotionszentrum der Hochschule Anhalt möglich.
- (5) Sofern leitende Wissenschaftler anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, die in Lehre und/oder Forschung mit der Hochschule vertraglich kooperieren zum Honorarprofessor bestellt werden, kann ihnen gem. § 47 Absatz 4 HSG LSA für die Dauer dieser Tätigkeit auch die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist die Bekleidung des Amtes des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten, eines Dekans, Prodekans oder Studiendekans.
- (6) Ein allgemeiner Anspruch auf Ausstattung eines Arbeitsplatzes entsteht durch die Bestellung nicht, sofern dies im Einzelfall notwendig wird, ist dies im Antrag nach § 5 Absatz 3 Punkt a zu begründen.

§ 5 Verfahren und Bestellung

- (1) Vorschläge zur Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung eines Honorarprofessors können von Mitgliedern der Statusgruppe nach § 60 Ziff. 1 HSG LSA (Gruppe der Hochschullehrer), vom Präsidenten oder von den Vizepräsidenten der HSA unterbreitet werden, sie sind in Form eines Antrages gem. Absatz 3 an den Dekan des jeweiligen Fachbereichs zu richten.
- (2) Der Dekan legt dem Fachbereichsrat den Vorschlag zunächst zur Entscheidung über die Befassung vor. Sofern der Fachbereichsrat dem Vorschlag zur Einleitung eines Verfahrens zustimmt, bildet er eine Berufungskommission nach § 36 Absatz 3 HSG LSA. Für die Arbeit der Berufungskommission gelten die Regelung gemäß Berufsungsordnung der Hochschule Anhalt, insbesondere §§14 bis 18.
- (3) Der Berufungskommission sind nachfolgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Der Antrag des Vorschlagenden (Absatz 1) auf Bestellung zum Honorarprofessor. Der Antrag beinhaltet die Würdigung der wissenschaftlichen und/oder berufs- praktischen Leistungen, der pädagogischen Eignung des Kandidaten, der bisher für die HSA erbrachten Leistungen, den zu erwartenden wissenschaftlichen Nutzen für die HSA und einen Denominationsvorschlag für die Honorarprofessur.
 - b) Der Lebenslauf des Kandidaten mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs, Zeugnisse/Urkunden (i. d. R. Hochschulreife, Hochschulabschluss, Promotion, ggf. Habilitation).
 - c) Verzeichnis der bisherigen Lehrtätigkeiten, der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Patente, Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien usw.
 - d) Zwei Gutachten von ausgewiesenen externen Wissenschaftlern.
 - e) Eine Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, Lehrveranstaltungen nach § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3 HSG LSA durchzuführen bzw. Forschungs- und/oder Transferprojekte wissenschaftlich zu begleiten.
- (4) Die Berufungskommission setzt im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen nach Absatz 3 eine Probevorlesung an. Danach entscheidet sie über den Bestellungsantrag. Stimmt die Mehrheit zu, leitet sie den Vorschlag an den zuständigen Dekan weiter. Kommt die Mehrheit nicht zustande, berichtet die Kommission im Fachbereichsrat, der dann über die Beendigung des Verfahrens abstimmt.
- (5) Der Dekan legt die Empfehlung der Berufungskommission mit den Anlagen gemäß Absatz 3 dem erweiterten Fachbereichsrat (§ 77 Absatz 4 HSG LSA) als Antrag zur Abstimmung vor. Bei einem positiven Votum gilt er als angenommen und wird dem Senat zugeleitet. Im negativen Fall ist das Verfahren beendet. Der Dekan informiert das Präsidium.
- (6) Der Senat entscheidet abschließend über den Bestellungsantrag. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist das Verfahren ohne weitere Abstimmung beendet.
- (7) Bei positiver Senatsentscheidung bestellt der Präsident die Honorarprofessur. Die Bestellung wird durch die Übergabe der Bestellungsurkunde vollzogen. Die Bestellungsurkunde enthält neben den Personalisierungs- und Denominationsangaben das Datum des Senatsbeschlusses und wird mit dem Dienstsiegel Nr. 1 der HSA versehen. Die Bestellung kann befristet werden.

§ 6 Erlöschung und Widerruf

- (1) Die Honorarprofessur erlischt:
 - a) durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Präsidium oder mit dem Ende der Befristung nach § 4 Absatz 7 Satz 4,
 - b) durch Einweisung in eine Planstelle der HSA als Professor,
 - c) durch Verurteilung in einem Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn diese den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
 - d) wenn das Forschungs- und/oder Transferprojekt abgeschlossen ist und kein analoges Anschlussprojekt aufgelegt wurde.
- (2) Die Honorarprofessur kann widerrufen werden, wenn:
 - a) aus Gründen, die der Honorarprofessor zu vertreten hat, er zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 62. Lebensjahr schon vollendet,
 - b) eine Handlung begangen wurde, die bei einem Beamten mindestens die Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
 - c) ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Folge hätte,
 - d) ihm ein akademischer Grad entzogen wurde oder er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird.
- (3) Vor dem Widerruf nach Absatz 2 ist dem Betroffenen durch das Präsidium Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Entscheidung über den Widerruf trifft auf Vorschlag des Präsidiums der Senat mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Widerrufsbescheid ist vom Präsidenten zu erlassen und förmlich zuzustellen.
- (4) Mit Erlöschung oder Widerruf erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professor“.

§ 7 Übergangsregelung

Für Bestellungen zum Honorarprofessor, die vor In- Kraft-Treten dieser Ordnung erfolgt sind, gelten die Regelungen des § 6 in vorliegender Form.

§ 8 In- und Außerkraftsetzung

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Anzeige beim Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt und Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 27.04.2022.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.
- (4) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Bestellung von Honorarprofessoren vom 17.11.2010 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 44/2011 außer Kraft.

Köthen, den 27.04.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt